

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Dr. Magerl, Windsperger, Dr. Kestel, Prof. Dr. Armin Weiß**
und Fraktion **DIE GRÜNEN**

**über die Vermeidung, Verminderung, Wiederverwendung, Verwertung und
Entsorgung von Abfällen
(Bayerisches Abfallgesetz)**

A) Problem:

Bereits am 1. November 1986 ist das Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz – AbfG) in der Fassung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501) in Kraft getreten und mit dieser Novelle die Zielehierarchie verankert worden, wonach die Abfallvermeidung vor der Verwertung und diese vor der Abfallentsorgung zu erfolgen hat. Trotzdem ist in Bayern bisher eine landesgesetzliche Anpassung nicht in Sicht und die zuständigen Landesbehörden konzentrieren sich nicht auf Vermeidungsstrategien, sondern planen die Errichtung von 15 Müllverbrennungsanlagen in näherer Zukunft.

B) Lösung:

Die verfassungsrechtliche Anpassung ist in Form einer Neufassung eines Gesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Bayerisches Abfallgesetzes) erfolgt. Dabei sind die verbleibenden Regelungskompetenzen des Landesgesetzgebers zur Durchsetzung einer umweltverträglichen Abfallwirtschaft auszuschöpfen. Der Gesetzentwurf sieht eine vollständige Neufassung des bestehenden Abfallgesetzes vor und gibt den entsorgungspflichtigen Körperschaften die Aufgabe vor, den Vorrang von Abfallvermeidung vor -verminderung und diese vor -verwendung und diese wiederum vor der -verwertung in der Praxis durchzusetzen. Diese haben die Beratung der Müllverursacher umfassend einzuführen und die Recycling-Bemühungen wesentlich auszubauen. Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Müllverbrennung zu beenden und versagt deshalb der thermischen Müllbehandlung die Anerkennung als zulässige Abfallverwertung. Der öffentlichen Verwaltung wird bei der Vermeidung von Müll eine Vorreiterrolle zugewiesen.

Der Sondermüllbereich ist neu zu ordnen und dazu die Vermeidungspflicht weitgehend durchzusetzen. Die Entsorgung der verbleibenden Sondermüllmengen wird dem Aufgabenbereich oder der Kontrolle der bestehenden, unter Beteiligung der öffentlichen Hand errichteten Träger der Sonderabfallentsorgung unterstellt. Schließlich werden für Bau und Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen umfangreiche Anforderungen zum Schutz der Umwelt aufgestellt und Verfahrensvorschriften zur Gewährleistung einer wirksamen Bürgerbeteiligung eingeführt.

C) Alternative:

Keine.

D) Kosten:

Dem Land Bayern entstehen keine zusätzlichen Mehraufwendungen. Das vorliegende Gesetz führt im Gegenteil zu einer starken Verringerung der Ausgaben, indem u. a. die enorme Subventionierung von Müllverbrennungsanlagen nicht mehr vorgesehen ist.

S.L

DLD 11/12434

Gesetzentwurf

über die Vermeidung, Verminderung, Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Bayerisches Abfallgesetz)

Art. 1

Ziele der bayerischen Abfallwirtschaft

(1) Oberstes Ziel der Abfallwirtschaft ist es, bei Stoffumsetzungen jeglicher Art möglichst weitgehende Rückholbarkeit zu sichern, die Entstehung und Ausbreitung ökologisch bedenklicher Stoffe in die Umwelt zu verhindern und Energieverschwendung zu vermeiden.

(2) Ziel der Abfallwirtschaft ist es,

1. Abfälle zu vermeiden durch
 - die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren zur Vermeidung der Reststoffe beim Herstellen, Be- und Verarbeiten von Erzeugnissen,
 - die Erhöhung der Gebrauchsdauer und Haltbarkeit von Erzeugnissen und ihrer mehrfachen Verwendung und
 - das abfallarme Verteilen von Erzeugnissen durch den Hersteller und Händler,
2. angefallene Abfälle unter weitestgehendem Qualitätserhalt in den Stoffkreislauf zurückzuführen,
3. Abfälle, die nicht vermeidbar und nicht verwertbar sind, so wenig umweltschädlich wie möglich abzulagern und
4. das Verbrennen von Abfällen zu beenden.

Art. 2

Vermeidung und Verwertung in gewerblichen Betrieben

Zur Überwachung der Anforderungen an die Vermeidung und Verwertung, die sich aus dem Abfallgesetz (AbfG) und dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ergeben, kann die zuständige Behörde von Erzeugern von Produktionsabfällen, die wegen ihrer Art oder Menge die Entsorgung in besonderem Maß belasten,

1. für bestimmte Zeiträume ergänzend zu den Verpflichtungen nach § 11 Abs. 2 AbfG Darstellungen über die Entstehung und den Verbleib der Abfälle verlangen,
2. auf deren Kosten eine fachtechnische Sachverständigenprüfung über die Vermeidbarkeit oder Verwertbarkeit der angefallenen Abfälle verlangen.

Art. 3

Abfallvermeidung im öffentlichen Beschaffungswesen

Die Behörden des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern Produkten den Vorzug zu geben, die

1. aus Abfällen hergestellt sind,
2. mit rohstoffarmen beziehungsweise reststoffarmen Produktionsverfahren hergestellt sind,

3. aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
4. sich besonders durch Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
5. sich in besonderem Maße zur Wiederverwendung, Verwertung oder umweltfreundlichen Entsorgung eignen,

sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, ungeachtet finanzieller Mehrbelastungen. Sie sollen auf alle juristische Personen des Privatrechts, an denen sie beteiligt sind, einwirken, damit diese in gleicher Weise verfahren. Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen bestimmt durch Verwaltungsvorschrift, daß und in welcher Weise der Nachweis über das Vorgehen gemäß den in Satz 1 genannten Einrichtungen den dort aufgeführten Verpflichtungen zu führen ist.

Art. 4

Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte haben die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln. Das gilt auch für Abfälle, die auf einem der Allgemeinheit zugänglichen Grundstück abgelagert wurden, für das Betretungsrechte bestehen oder für das Ablagerungsverhindernde Maßnahmen für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht zumutbar sind.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte haben sämtliche verwertbaren und in anderer Weise zu entsorgenden Abfälle getrennt einzusammeln. Sie haben hierzu Sammelsysteme vorzusehen, die eine nach Fraktionen getrennte, möglichst sortenreine Erfassung der Abfälle beim Abfallbesitzer oder in dessen unmittelbarer Nähe erlauben. Die Verwertung nativorganischer Abfälle soll durch den Abfallerzeuger selbst durchgeführt werden, wobei der Entsorgungspflichtige durch umfassende Beratung und die Bereitstellung technischer Hilfsmittel Unterstützung zu leisten hat.

(3) Die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte haben die nach Absatz 1 eingesammelten oder angelieferten Abfälle möglichst nahe am Entstehungsort zu verwerten oder einer Verwertung zuzuführen. Die Verwertung soll nur das Gewinnen von Stoffen aus Abfällen umfassen. Nicht verwertbare Abfälle sind von den kreisangehörigen Gemeinden dem jeweiligen Landkreis zur Abfallentsorgung zu überlassen. Die Gemeinden haben über die eingesammelten und verwerteten Abfälle Nachweis zu führen, die der Entwicklung von Abfallwirtschaftsplänen nach Art. 10 Abs. 2 zugrunde zu legen sind.

(4) Den kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten obliegt weiterhin die Aufbereitung, Verwertung und Ablagerung von nicht verunreinigten Baustellenabfällen, Bauschutt, Boden- und Erdaushub.

(5) Die Landkreise und kreisfreien Städte entsorgen die nicht verwertbaren Abfälle; Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 ist zu beachten. Darüber hinaus koordinieren sie die Maßnahmen zur Abfallentsorgung in ihrem Gebiet. Insbesondere haben sie sich um die Vermarktung von Altstoffen aus verwerteten Abfällen zu bemühen, um so die Sicherung und Verbesserung deren Qualität und Absatzbarkeit zu gewährleisten.

(6) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften können nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der jeweils geltenden Fassung zusammenwirken. Sie können daneben zur Abfallentsorgung auch geeignete Dritte beauftragen, Gesellschaften gründen oder sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen.

Art. 5 Satzung

(1) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften können durch Satzung festlegen, wie ihnen die Abfälle zur Verwertung oder sonstigen Entsorgung zu überlassen sind. Die Satzung kann Anschluß- und Benutzungszwang vorsehen.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte decken die zur Erfüllung ihrer abfallwirtschaftlichen Aufgaben entstehenden Kosten ausschließlich durch kommunale Abgaben.

(3) Die Bemessung der Abgaben hat Anreize zur Vermeidung, Trennung und Verwertung von Abfällen zu schaffen und soll sich nach Gewicht, Art und Sortierungsgrad richten. Es kann zur Gebührenbemessung auch auf die Abfallmenge abgestellt werden, zu deren Ermittlung das beanspruchte Behältervolumen heranzuziehen ist. Die Gebührenberechnung soll in der Regel linear erfolgen.

(4) Als Kosten der kommunalen Abfallwirtschaft nach Absatz 2 gelten auch

1. die Aufwendungen für die Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -verwertung,
2. die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge sowie
3. die vorhersehbaren Kosten der Planung und Errichtung neuer Abfallentsorgungsanlagen.

Weiterhin sind die von den kreisangehörigen Gemeinden an die Landkreise für deren Entsorgungsleistungen zu leistenden Beträge einzubeziehen. Die Landkreise haben die von den kreisangehörigen Gemeinden anzufordernden Beträge nach dem Gewicht der bei den Entsorgungsanlagen angelieferten Abfälle zu berechnen. Dazu sind in jeder Abfallentsorgungsanlage entsprechende Wiegeeinrichtungen vorzusehen.

(5) Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 6 Abfallwirtschaftliche Maßnahmen

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben jährlich Abfallbilanzen zu erstellen, in denen die angefallenen Abfälle nach Art, Menge und Herkunft sowie ihre Verwertung und sonstige Entsorgung dargestellt und die Darstellung und deren Erläuterung begründet werden. Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann durch Verwaltungsvorschriften bestimmen, wie die Abfallbilanzen zu erstellen sind.

(2) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften informieren und beraten Abfallbesitzer, insbesondere auch Gewerbe- und Industriebetriebe mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung, Getrennsammlung und Verwertung zu erreichen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bestellen sie Abfallberater/innen.

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte erheben Art, Menge und Herkunft der Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrie-

ben und erstellen Industrie- und Gewerbeabfallkataster, die die erhobenen Angaben enthalten.

Art. 7 Sonderabfälle

(1) Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbereichen, die nach § 3 Abs. 3 des Abfallgesetzes von der Entsorgung ausgeschlossen werden können, wenn sie die in der Rechtsverordnung nach Absatz 10 genannten Kriterien erfüllen, und solche die in der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes enthalten sind, gelten als Sonderabfälle.

(2) Abfälle nach Absatz 1 sind der zuständigen Behörde zu melden.

(3) Die Träger der Sonderabfallentsorgung bestellen Abfallberater/innen. Die Beratung dient dem Zweck, Maßnahmen der Vermeidung und Verwertung von Sonderabfällen in den Betrieben anzuregen und deren Verwirklichung zu unterstützen.

(4) Die Entsorgungspflichtigen dürfen ihre Abfälle erst dann einer Entsorgung zuführen, wenn sie nachgewiesen haben, daß Abfälle nach dem Stand der Technik nicht vermeidbar bzw. verwertbar sind oder in absehbarer Zeit werden und eine geeignete Entsorgungsanlage zur Verfügung steht. Die Träger der Sonderabfallentsorgung bestimmen die Anlage, in der der Abfall behandelt und entsorgt werden soll.

(5) Im Falle der Erfüllung der Bedingungen nach Absatz 4 haben die Entsorgungspflichtigen die Abfälle auf ihre Kosten den nach Absatz 9 zu bestimmenden Trägern der Sonderabfallentsorgung zu überlassen. Diese sind verpflichtet die Abfälle anzunehmen. Die angenommenen Abfälle sind in Bayern zu entsorgen. Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann Ausnahmen zulassen, wenn dies zur umweltverträglichen Entsorgung geboten ist. Sonderabfälle, die außerhalb Bayerns angefallen sind, dürfen in bayerischen Sonderabfallentsorgungsanlagen nur mit Genehmigung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einzelfall entsorgt werden. Genehmigungen nach Satz 4 und 5 und deren Begründung sind öffentlich bekannt zu geben. Dabei sind Menge, Zusammensetzung und Herkunft der Sonderabfälle anzugeben.

(6) Steht gemäß Nachweis in Absatz 4 keine geeignete Entsorgungsanlage zur Verfügung, so werden die Stoffe zwischengelagert. Über Art und Ort der Zwischenlagerung entscheiden die Träger der Sonderabfallentsorgung. Die Zwischenlagerung ist in der Nähe der Abfallentstehung vorzusehen. Sie ist genehmigungsbedürftig nach § 7 AbfG.

(7) Sonderabfälle sind nach dem jeweiligen Stand der Technik bereits unmittelbar nach ihrer Entstehung von anderen Abfällen getrennt zu halten. Die sorgfältige Getrennthaltung ist bis zur Übernahme durch den Träger der Abfallentsorgung zu gewährleisten. Auch untereinander sind Sonderabfälle nach dem jeweiligen Stand der Technik getrennt zu halten, wenn dies aus Gründen der Rückholbarkeit, einer möglichst umweltverträglichen Verwertung oder sonstigen Entsorgung geboten ist. Sonderabfälle müssen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik so behandelt werden, daß dadurch die Gefahr einer schädlichen Umwelteinwirkung minimiert wird. Dabei sind Verfahren ohne Verbrennungsprozesse zu bevorzugen.

(8) Die nach Absatz 9 zu bestimmenden Träger der Sonderabfallentsorgung übernehmen die Verantwortung und die Organisation der Abfallentsorgung. Darüberhinaus übernehmen sie Bau und Betrieb von Anlagen zur Entsorgung von Sonderabfällen, mit Ausnahme bestehender zugelassener

Anlagen. Sie haben die für die vorstehend genannten Aufgaben entstehenden Kosten sowie die Aufwendungen, für die nach der Stilllegung einer Anlage erforderlichen Rekultivierungs-, Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen ausschließlich durch die Erhebung von Abgaben bzw. Entgelten zu decken. Bei deren Bemessung soll neben der Kostendeckung das Vermeidungsgebot Berücksichtigung finden.

(9) Träger der Sonderabfallentsorgung sind die Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll mbH (GSB) und der Zweckverband Sondermüllplätze Mittelfranken (ZVSMM). Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann weitere Träger der Sonderabfallentsorgung zulassen.

(10) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen bestimmt durch Rechtsverordnung

- Art und Umfang der Meldung von Sonderabfällen nach Absatz 2,
- die Art und Weise, in der dem Träger der Sonderabfallentsorgung die Abfälle zu überlassen sind,
- Anforderungen an die Zwischenlagerung und die Behandlung, insbesondere Vorschriften über die technische Gestaltung, über Emissionen und Überwachungsmaßnahmen,
- Kriterien für die Deklaration von Sonderabfällen, besonders über den Ausschluß von der Verwertung und Entsorgung nach § 3 Abs. 3 AbfG, bis ein bundeseinheitlicher Abfallkatalog die Definition der Sonderabfälle näher regelt,
- die Bereiche der örtlichen Zuständigkeit der Träger der Sonderabfallentsorgung.
- die Voraussetzungen der Zulassung weiterer Träger der Sonderabfallentsorgung.

(11) Der Betrieb und die Überwachung von privatwirtschaftlich betriebenen Anlagen zur Entsorgung von Sonderabfällen geht 2 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den örtlich zuständigen Träger der Sonderabfallentsorgung über. Das Bayerische Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung findet entsprechend Anwendung.

(12) Sonderabfälle, die in Haushaltungen und in kleinen Mengen in Gewerbebetrieben anfallen oder für die aufgrund einer nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 AbfG erlassenen Rechtsverordnung eine Pflicht zur getrennten Entsorgung als Sonderabfall besteht, sind gemäß Art. 4 Abs. 2 mindestens vierteljährlich einzusammeln, ordnungsgemäß zu lagern und als Sonderabfälle den Trägern der Sonderabfallentsorgung zu überlassen. Für das Einsammeln und das Lagern der in Satz 1 genannten Abfälle wird die Pflicht zur Einsammlung abweichend von Art. 4 Abs. 1 den Landkreisen übertragen.

(13) Zur Begleitung von Sondermüllsammelungen aus Haushaltungen sind ausgebildete Abfallberater/innen zu bestellen, um Personen, die Sonderabfälle bei Sammlungen nach Absatz 12 abliefern, mit dem Ziel zu beraten, daß diese zukünftig Produkte erwerben, die nicht zum Anfall von Sonderabfällen gemäß Absatz 12 führen.

Art. 8

Bau und Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen

(1) Abfallentsorgungsanlagen sind unter Berücksichtigung ihrer schädlichen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben, so daß eine umweltverträgliche Abfallentsorgung gewährleistet ist. Die zuständige Behörde hat deshalb ein Vorgehen nach § 8 Abs. 1 Satz 3 AbfG mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und sicherzustellen, daß eine Anlage spätestens nach jeweils

sieben Jahren dem Stand der Technik angepaßt wird. Bis zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften nach § 4 Abs. 5 AbfG hat das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen die an die Errichtung und den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen zu stellenden Anforderungen, insbesondere die Verfahren der Behandlung, Lagerung und Ablagerung zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Vor Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 7 AbfG hat der Träger des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen und dem Antrag auf Planfeststellung beizufügen. Die näheren Einzelheiten einer Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere das Verfahren, die Öffentlichkeitsbeteiligung, den Untersuchungsrahmen und die erforderliche Datengrundlage bestimmt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen durch Rechtsverordnung.

(3) Abfallstoffe sind von den Entsorgungspflichtigen in Depo-nien und Zwischenlagern nach ihrem unterschiedlichen physikalischen, chemischen und biochemischen Verhalten getrennt abzulagern.

(4) Die Betreiber von Abfalldeponien haben ein Ablagerungskataster zu führen, das ein Wiederauffinden und Rückholen abgelagerter Stoffe im Bedarfsfall ermöglicht und aus dem auch der Anlieferer dieser abgelagerten Stoffe hervorgeht. Das Kataster ist mindestens jährlich den zuständigen Überwachungsbehörden zu übergeben.

(5) Das thermische Behandeln von Abfällen ist auf die Abfälle zu beschränken, deren stoffliche Verwertung technisch nicht möglich ist, die auf dem Altstoffmarkt auch durch Be-zuschussung nicht absetzbar sind und deren umweltverträgliche Zwischenlagerung nicht möglich ist. Die Zulassung einer Anlage zur thermischen Behandlung von Abfällen setzt den Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 voraus.

(6) Reststoffe aus der thermischen Behandlung von Abfällen gelten als Sonderabfälle und sind entsprechend Art. 7 zu entsorgen.

(7) Bei Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen sind Maßnahmen zur Störfallvorsorge und Störfallabwehr unter entsprechender Anwendung der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) zu treffen, mit der Maßgabe, daß die anzufertigende Sicherheitsanalyse auch von unabhängigen Sachverständigen überprüft und zusammen mit deren Gutachten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Bei Eintritt eines Störfalls hat die zuständige Behörde die Anlage stillzulegen, solange der Störfall andauert und nicht nur unerhebliche schädliche Umweltauswirkungen drohen.

(8) Die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben durch geeignete Eingangskontrollen sicherzustellen, daß in ihren Anlagen nur solche Abfälle angenommen werden, für deren Entsorgung die Anlage zugelassen ist.

Art. 9 Eigenkontrolle

(1) Vor Inbetriebnahme einer planfeststellungspflichtigen Abfallentsorgungsanlage sind durch den zukünftigen Betreiber auf eigene Kosten durch sorgfältige Untersuchungen wie Grundwasser-, Boden- und Immissionsuntersuchungen, Untersuchungen der Pflanzen- und Tierwelt die Vorbelastungen am Standort zu ermitteln und der zuständigen Behörde zur Beweissicherung zu übergeben, soweit die Untersuchungsergebnisse nicht Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Art. 8 Abs. 2 geworden sind. Die Aufzeichnungen und die Untersuchungsergebnisse sind öffentlich zugänglich zu halten.

(2) Betreiber von planfeststellungspflichtigen Abfallentsorgungsanlagen haben regelmäßig Untersuchungen des im Einwirkungsbereich der Anlage anfallenden Sicker-, Oberflächen- und Grundwassers und der von der Anlage ausgehenden sonstigen Emissionen auf ihre Kosten durchzuführen und die hierfür erforderlichen Einrichtungen zu schaffen. Für die Untersuchung der Emissionen in die Luft sind kontinuierliche Messungen für alle Stoffe, soweit dies nach dem Stand von Wissenschaft und Technik möglich ist, durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind 30 Jahre aufzubewahren.

(3) Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich Menge und Beschaffenheit von Sicker-, Oberflächen- und Grundwasser sowie der Emissionen nicht nur unerheblich verändert haben oder wenn eine nicht nur geringfügige Störung des Anlagenbetriebs aufgetreten ist.

(4) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. in welchen Zeitabständen und welcher Form die Untersuchungen nach Absätze 1 und 2 durchzuführen sind,
2. in welcher Form, in welchen Zeitabständen und welcher Stelle die Untersuchungsergebnisse den zuständigen Behörden zu übermitteln sind und wie diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden,
3. ob bestimmte Untersuchungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind; dabei können auch die Voraussetzungen und das Verfahren der staatlichen Anerkennung bestimmt werden.

(5) Die Eigentümer/innen und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Einwirkungsbereich der Anlage sind verpflichtet, Untersuchungsmaßnahmen zu dulden und den Zugang zu den Grundstücken zu ermöglichen. Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hat die bei den Untersuchungsmaßnahmen entstehenden Kosten zu erstatten und auftretende Schäden zu beseitigen.

Art. 10 Abfallwirtschaftsplanung

(1) Der Freistaat Bayern kommt seiner Pflicht zur Aufstellung eines Abfallentsorgungsplanes entsprechend § 6 AbfG durch das im folgenden festgelegte Verfahren zur Abfallwirtschaftsplanung nach. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt findet für die Aufstellung des Abfallentsorgungsplanes Art. 16 LPIG Anwendung. Der Abfallentsorgungsplan gliedert sich in Teilpläne, die insbesondere die Sonderabfallentsorgung, Klinikabfallentsorgung sowie die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen getrennt behandeln. In diesen Teilplänen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Entsorgung von Gewerbe- und Industrieabfällen gesondert darzustellen.

(2) Die Landkreise und die kreisfreien Städte stellen für ihr Gebiet Abfallwirtschaftspläne auf. Die kreisangehörigen Gemeinden und die Verbände nach § 29 BNatSchG sind bei der Aufstellung zu beteiligen. Im Rahmen der Aufstellung ist der Abfallwirtschaftsplan öffentlich zu erörtern. Die Abfallwirtschaftspläne enthalten die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, stofflichen Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen einschließlich der unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung ermittelten Standorte für Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung und deren Kapazitäten. Für Industrie- und Gewerbeabfälle gilt die getrennte Behandlung gemäß Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend.

(3) Die erstmalige Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne hat innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen. Sie sind alle fünf Jahre durch die Planungspflichtigen fortzuschreiben.

(4) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen stellt ausgehend von den vorgelegten Abfallwirtschaftsplänen nach Absatz 2 unter Einbeziehung überörtlicher Gesichtspunkte und der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen des Landes den Abfallentsorgungsplan auf. Die Verbände nach § 29 BNatSchG sind zu beteiligen.

(5) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen,

1. das Verfahren zur Aufstellung der Pläne gem. Absätze 1 und 2,
2. die Definition der verschiedenen Abfallgruppen und deren, an den Zielen des Art. 1 gemessen, umweltverträglichsten Behandlung und
3. die Kriterien für die Standortwahl und Auslegung neu zu errichtender Abfallentsorgungsanlagen sowie für die Fortsetzung der Benutzung bestehender Abfallentsorgungsanlagen.

(6) Die Staatsregierung kann den Abfallentsorgungsplan oder die Teilpläne durch Rechtsverordnung für allgemein verbindlich erklären. Die wesentlichen Inhalte werden nachrichtlich in die Regionalpläne aufgenommen.

Art. 11 Grundsätze des Planfeststellungsverfahrens

(1) Das Planfeststellungsverfahren ist entsprechend § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchzuführen. Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, abweichend von Satz 1 durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß

1. eine vorgezogene Beteiligung Dritter vorzusehen ist,
2. im Hinblick auf Art und Umfang bestimmter Vorhaben die Einwendungsfrist länger als zwei Monate beträgt
3. der Erörterungstermin öffentlich ist.

In der Rechtsverordnung ist auch zu regeln, unter welchen Voraussetzungen nach einer Planänderung im Sinne von § 73 Abs. 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ein erneuter Erörterungstermin durchzuführen ist.

(2) Zur Sicherung gleichgewichtiger Verfahrensbeteiligung im Planfeststellungsverfahren hat der Träger des Vorhabens die den Einwendern für Gutachten, Sach- und Rechtsbeistände entstehenden Kosten bis zu einer Höhe von 5 Promille der veranschlagten Vorhabenskosten zu übernehmen. Die näheren Voraussetzungen und Einzelheiten der Abwicklung der Kostenübernahme regelt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen durch Erlass einer Rechtsverordnung.

Art. 12 Enteignung

Zur Ausführung einer dem Wohle der Allgemeinheit dienenden Abfallentsorgungsanlage kann, wenn der festgestellte Plan vollziehbar ist, nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung enteignet werden.

Art. 13 Überwachung

(1) Die zuständige Behörde hat genehmigungspflichtige Abfallentsorgungsanlagen mindestens einmal im Vierteljahr zu kontrollieren. Dabei prüft sie die Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen der Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen, die diese im Rahmen ihrer Eigenkontrolle nach Art. 9 Abs. 1 und 2 erstellen. Die zuständige Behörde führt außerdem eigenständige Messungen zur Überwachung der Anlagen durch. Diese Meßergebnisse sowie ihre Auswertungen sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Nähere Ausführungen über Art, Inhalt und Umfang der Überwachung regelt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen in Ergänzung zu § 11 AbfG durch Rechtsverordnung.

Art. 14 Bauüberwachung und Bauabnahme

(1) Die zuständige Behörde hat die Errichtung und wesentliche Änderung von Abfallentsorgungsanlagen, die nach dem Abfallgesetz einer Planfeststellung oder Genehmigung bedürfen, soweit erforderlich zu überwachen. Zu diesem Zweck hat der Bauherr den Beginn der Ausführung und die Fertigstellung der Anlage der zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen sowie die Abnahme der Anlage zu beantragen.

(2) Ist die Anlage nach den festgestellten oder genehmigten Plänen und Beschreibungen sowie den festgesetzten Bedingungen und Auflagen ausgeführt worden, so erteilt die zuständige Behörde für den abfallrechtlichen Bereich eine Bescheinigung (Abnahmeschein). Vor Erteilung des Abnahmescheins darf die Anlage nicht in Betrieb genommen werden. Nach anderen Vorschriften erforderliche Abnahmeprüfungen werden hierdurch nicht berührt.

(3) Unwesentliche Änderungen, die keiner Planfeststellung oder Genehmigung bedürfen, sind in Plänen und Beschreibungen darzustellen und der Überwachungsbehörde vorzulegen.

(4) Die zuständige Behörde kann für die Bauüberwachung und Bauabnahme besondere Sachverständige auf Kosten des Bauherrn zuziehen.

Art. 15 Stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die zuständige Behörde hat die Stilllegung einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage unverzüglich förmlich festzustellen, wenn ihr eine Anzeige nach § 10 Abs. 1 AbfG vorliegt oder auf Grund objektiver Umstände auf den Willen des Inhabers, die Anlage auf Dauer stillzulegen, geschlossen werden kann.

(2) Anlagen zur thermischen Behandlung und zur Verwertung von Abfällen sind nach ihrer Schließung abzubauen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ist anzustreben, sofern sie keiner anderen sinnvollen Nutzung zuführbar sind.

(3) Der Inhaber oder Rechtsnachfolger einer stillgelegten Abfallablagereungsanlage bleibt verpflichtet, die Anlage entsprechend Art. 9 Abs. 2 und 3 sowie den Vorschriften auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 9 Abs. 4 zu überwachen und die nach dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden.

(4) Für Anlagen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen vom 25. Juni 1973 stillgelegt wurden (verlassene Anlagen) sind die Landkreise und kreisfreien Städte zur Erfüllung der Pflichten nach Absätze 2

und 3 verantwortlich, wenn der Anlagenbetreiber oder sein Rechtsnachfolger nicht herangezogen werden kann und dem Grundstückseigentümer beim Erwerb des Grundstücks das Vorhandensein einer stillgelegten Abfallablagereungsanlage nicht bekannt war.

(5) Für Anlagen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen vom 25. Juni 1973 stillgelegt wurden, ist der Inhaber der Anlage oder sein Rechtsnachfolger zur Erfüllung der Pflichten nach Absätze 2 und 3 heranzuziehen.

(6) Die zuständige Behörde trifft die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Absätze 2 und 3 erforderlichen Anordnungen.

(7) Die Grundstückseigentümer und sonstigen Berechtigten im Einwirkungsbereich der nicht mehr betriebenen Anlage haben die Durchführung der nach Absätze 2 und 3 erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

Art. 16 Altablagereungskataster

(1) Beim Landesamt für Umweltschutz ist ein Altablagereungskataster zu führen und fortzuschreiben, in das Altablagereungen im Sinne des Art. 15 Abs. 3 und 4 aufzunehmen sind. Soweit erforderlich haben die Pflichtigen nach Art. 15 Abs. 3 und 4 sowie die technischen Fachbehörden nach Art. 19 mitzuwirken. Das Altablagereungskataster ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Näheres zu Inhalt, Gliederung und Aufstellungsverfahren bestimmt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung.

(2) Das Landesamt für Umweltschutz wertet das Altablagereungskataster aus. Die zuständige Behörde trifft auf der Grundlage dieser Auswertung die erforderlichen abfallrechtlichen Anordnungen.

Art. 17 Sachliche Zuständigkeit

(1) Zuständige Behörde für den Vollzug des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes ist die Regierung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist sie Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

(2) Sollen Abfälle in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb verwertet oder beseitigt werden, ist für den Vollzug des AbfG und dieses Gesetzes die Bergbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Regierung. Für Entscheidungen nach § 3 Abs. 7 und § 7 Abs. 1 oder 2 AbfG ist das Oberbergamt, im übrigen das Bergamt zuständig.

(3) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen erteilt die Genehmigung für den grenzüberschreitenden Verkehr nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AbfG.

(4) Über ein Verbot oder eine Beschränkung des Aufbringens von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien oder ähnlichen Stoffen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden und der Abgabe zu diesem Zweck nach § 15 Abs. 5 Satz 1 AbfG entscheidet das Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde, bei forstwirtschaftlich genutzten Böden im Einvernehmen mit der Bezirksforstdirektion.

(5) Für Einweisungsverfügungen gemäß § 3 Abs. 5 AbfG ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig. Vor der Einweisung hat der einzuweisende Entsorgungspflichtige nachzuweisen, daß er sämtliche Maßnahmen gemäß Art. 4 Abs. 2 und 3 durchgeführt hat. Vor

der Einweisung in eine Anlage zur thermischen Behandlung von Abfällen ist zusätzlich der Nachweis gemäß Art. 8 Abs. 5 zu erbringen.

Art. 18

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich

1. für die Zulassung, Überwachung und Stilllegung von Abfallentsorgungsanlagen nach dem Standort der Anlage,
2. für die Genehmigung nach § 12 AbfG nach dem Ort, an dem die Abfälle eingesammelt werden oder die Beförderung beginnt,
3. für die Genehmigung nach § 13 AbfG nach dem Ort, an dem die Abfälle erstmals behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen,
4. für den Vollzug des § 15 Abs. 5 AbfG nach der Lage der Flächen, auf denen Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien oder ähnliche Stoffe aufgebracht werden sollen,
5. im übrigen nach dem Ort des Anfallens der zu entsorgenden Abfälle.

(2) Ist nach Absatz 1 die Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet, so bestimmt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen die zuständige Behörde.

Art. 19

Beteiligung

Beim Vollzug des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes nimmt das Landesamt für Umweltschutz die Aufgaben der technischen Fachbehörde wahr. Im übrigen nimmt das Landesamt für Umweltschutz übergeordnete wissenschaftlich fachliche Aufgaben der Abfallwirtschaft nach Weisung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen wahr. Soweit wasserwirtschaftliche Angelegenheiten, insbesondere Fragen der Trinkwasserversorgung und des Gewässerschutzes bei Maßnahmen der Abfallentsorgung berührt werden, wirken Wasserwirtschaftsämter und das Landesamt für Wasserwirtschaft als technische Fachbehörden mit.

Art. 20

Verbandsklage

Die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände können, auch ohne daß sie in eigenen Rechten verletzt sind, gegen behördliche Entscheidungen gemäß §§ 7, 7a AbfG Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung beanspruchen.

Art. 21

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 7 Abs. 7 Sonderabfälle nicht von anderen Abfällen getrennt hält;
2. entgegen Art. 7 Abs. 5 Satz 1 Sonderabfälle nicht dem Träger der Sonderabfallbeseitigung überläßt;
3. entgegen Art. 8 Abs. 4 kein Lagerkataster erstellt;
4. entgegen Art. 9 Abs. 3 Störungen des Anlagenbetriebs nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig anzeigt;
5. entgegen Art. 8 Abs. 8 ohne Beachtung des ausgewiesenen Einzugsbereichs einer Anlage dort Sonderabfälle beseitigt;
6. entgegen Art. 7 Abs. 5 Sonderabfälle ohne Genehmigung der zuständigen Behörde beseitigt;
7. entgegen Art. 14 Abs. 2 vor der Abnahme einer errichteten oder geänderten Anlage diese ohne Zustimmung der zuständigen Behörde in Betrieb nimmt;
8. entgegen den geltenden technischen Mindeststandards verfährt;
9. Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 2 Satz 3, § 4 Abs. 1 Satz 5, § 6 Abs. 2, zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmungen verweisen, oder
10. einer Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wird, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmungen verweist, oder
11. einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Regierung, soweit durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern nichts anderes bestimmt ist.

Art. 22

Außerkräftsetzen

Das Gesetz über die geordnete Beseitigung von Abfällen – Bayerisches Abfallgesetz – vom 25. Juni 1973 (BayRS 2129-2-1-U) tritt mit der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

Art. 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.